



Leistungsvereinbarung zwischen Landkreis und Kreisjugendring Aichach-Friedberg

I. Partner

Der Landkreis Aichach-Friedberg, vertreten durch Landrat Christian Knauer, im folgenden Landkreis genannt, schließt mit dem Kreisjugendring Aichach-Friedberg des Bayerischen Jugendrings, K .d. ö. R., vertreten durch den Vorsitzenden Ulrich Heißerer, im folgenden KJR genannt, folgende Leistungsvereinbarung:

II. Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Leistungsvereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Aichach-Friedberg. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 KJHG, Art. 2 BayKJHG), der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11,12,74 KJHG), und der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben des Landkreises an den Kreisjugendring nach Art.19 BayKJHG arbeiten die Leistungsvereinbarungspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen, in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Aichach-Friedberg. Die Partner richten sich hinsichtlich der Ziele und Aufgaben nach den gesetzlichen Grundlagen (KJHG, BayKJHG), dem Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung sowie dem Jugendhilfeplan – Teilplan Jugendarbeit des Landkreises Aichach-Friedberg.

Der KJR erfüllt die Aufgaben in der Jugendarbeit in parteipolitisch neutraler Weise.

Die Partner vermeiden konkurrierende Angebote.

Die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises, bleibt unberührt (§ 79 KJHG). Der Landkreis und der KJR verpflichten sich, beim Vollzug dieser Leistungsvereinbarung die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Landkreis zu berücksichtigen sowie den pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Die Partner sichern sich im Interesse der Verfolgung des gemeinsamen Ziels der Förderung der Jugendarbeit ein Entgegenkommen bei der Auslegung der Leistungsvereinbarung zu.

Durch eine grundlegende schriftliche Vereinbarung zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger wird für beide Seiten

- Handlungs- und Rechtssicherheit geschaffen,
- der Wille zu einer partnerschaftlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit dokumentiert,
- eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung, auch bei einem Wechsel der Verantwortlichen, langfristig abgesichert,
- unnötigen Reibungsverlusten in der Kooperation durch Unklarheiten bzw. mündliche Absprachen vorgebeugt, Transparenz für die Gremien der beteiligten Parteien gewährleistet und
- die Überprüfung der Aufgabenerfüllung ermöglicht.

III. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit und die Förderung der Jugendverbände (§§ 11,12 KJHG) im Landkreis Aichach-Friedberg. Die in der Satzung des KJR im Übrigen festgelegten Aufgaben und Zielsetzungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch den KJR nur entsprechend seiner finanziellen und personellen Ausstattung geleistet werden kann. Durch die Kommunale Jugendarbeit können ergänzende Angebote erfolgen. Die im Folgenden beschriebenen Leistungen sollen dabei Schwerpunkte sein:

1. Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeitmaßnahmen

1.1. Ziele

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich für junge Menschen aller gesellschaftlichen Schichten konzipiert werden. Den Teilnehmer/innen sollen

- Erfolgserlebnisse,
- bleibende Eindrücke und Anregungen im musischen, kreativen und sozialen Bereich,
- Selbstverantwortung,
- Partizipation,
- Gruppenerfahrung vermittelt und
- Demokratie erlebbar gemacht werden.

Zusammengefasst soll jungen Menschen eine sinnvolle Freizeitgestaltung entsprechend den Wesensmerkmalen der Jugendarbeit angeboten werden.

1.2. Umfang der Leistungen

Der Kreisjugendring soll Ferienfreizeiten in der Regel für die Altersgruppen von 8 – 27 Jahren nach der oben beschriebenen Zielsetzung anbieten. Der Umfang wird jährlich in Absprache mit der Kommunalen Jugendarbeit festgelegt, wobei die Erfahrungen der letzten Jahre berücksichtigt werden. Für ein möglichst vielfältiges Angebot strebt der KJR auch die Kooperation mit anderen freien Trägern, insbesondere den Jugendverbänden an.

2. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der nationalen und internationalen Jugendarbeit

Die nationale und internationale Jugendarbeit stellt einen sehr wichtigen Schwerpunkt der Jugendarbeit dar, der Kontinuität und Einfühlungsvermögen in die jeweilige Kultur des Partnerlandes voraussetzt. Sie dient der Völkerverständigung und dem Zusammenwachsen Europas.

2.1 Ziele

- Kennen lernen der Kultur des Partnerlandes und seiner Eigenheiten
- Steigerung der Toleranz gegenüber anderen Kulturen
- Überwindung von sprachlichen Barrieren

2.2. Umfang der Leistungen

Der KJR soll mindestens eine Jugendbegegnungsmaßnahme im Jahr anbieten.

3. Vorbereitung und Durchführung von Jugendbildungs- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen dienen dazu, Jugendlichen über die Angebote anderer Träger hinaus, Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben und ihnen Zusatzqualifikationen in allen gesellschaftlichen Bereichen anzubieten.

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen sind notwendig, um Jugendleitern und Jugendleiterinnen das nötige Rüstzeug für ihre Jugendarbeit zu vermitteln. Ziel der Bildungsmaßnahmen ist eine Qualitätssteigerung der Angebote in der Jugendarbeit.

3.1. Ziele der Jugendbildung

Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich im sozialen, technischen, naturkundlichen, ökologischen, politischen, gesundheitlichen und kulturellen Bereich fortzubilden.

3.2. Ziele der Mitarbeiterbildung

Mitarbeiterbildungsveranstaltungen sollen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendleiter/innen der Jugendorganisationen befähigen, die Inhalte der Jugendarbeit umzusetzen. Dazu sollen ihnen Grundkenntnisse, insbesondere in folgenden Bereichen, vermittelt werden:

- Methoden der Jugendarbeit
- Pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen
- Rechtsfragen
- Strukturen der Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendpolitik
- Erste Hilfe
- Organisation, Planung und Finanzierung.

Damit soll insbesondere ein erzieherisch sinnvoller und altersgerechter Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden. Der KJR bietet Seminare für ehrenamtliche Jugendleiter/innen aus der verbandlichen und offenen Jugendarbeit an. Die genaue Anzahl wird in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit jedes Jahr festgelegt. Darüber hinaus werden Seminare für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des KJR angeboten.

3.3. Umfang der Leistungen

Der KJR soll bedarfsgerecht, jedoch mindestens eine Jugendbildungsmaßnahme pro Jahr sowie Mitarbeiterbildungsmaßnahmen in ausreichender Anzahl anbieten. (Die Mindestanzahl der Teilnehmer/innen orientiert sich an den Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendrings.)

4. Vorbereitung und Durchführung von Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen

Kulturelle Betätigung ist eine wichtige Ausdrucksform von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

4.1. Kinderkulturveranstaltungen

Spiel - und Kulturveranstaltungen schaffen Öffentlichkeit für eigenständige Anliegen der Kinder.

4.1.1. Ziele

Der KJR bietet Kindern die Möglichkeit an, ihre Spielbedürfnisse und Kreativität zu entfalten.

4.1.2. Umfang der Leistungen

Der KJR soll dafür Sorge tragen, dass es mindestens eine Kinderkulturveranstaltung pro Jahr gibt.

4.2. Jugendkulturveranstaltungen

Junge Menschen suchen sich ihre eigenen Ausdrucksformen. Diese unterliegen einem ständigen Prozess der Veränderung. Die Aufgabe des KJR ist es, ein Forum zu bieten, dass diese Bedürfnisse umgesetzt werden können.

4.2.1. Ziele

Der KJR bietet jungen Menschen die Möglichkeit an, ihre kulturellen Ausdrucksformen darstellen zu können.

4.2.2. Umfang der Leistungen

Der KJR soll Sorge dafür tragen, dass mindestens eine jugendkulturelle Veranstaltung bzw. ein jugendkulturelles Projekt pro Jahr im Landkreis stattfindet.

5. Vorbereitung und Durchführung von Projekten

Jugendarbeit unterliegt, analog der Gesellschaft, dem Prozess der ständigen Veränderung von Interessenslagen und Bedarfen von jungen Menschen. Der KJR soll in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Rahmen seiner personellen Ressourcen Projekte anstoßen, die zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Landkreis beitragen.

6. Unterstützung, Beratung und Serviceleistungen gegenüber freien Trägern der Jugendarbeit

6.1. Ziele

Der KJR ist Anlaufstelle für die freien Träger der Jugendarbeit sowie für die Jugendorganisationen und Jugendinitiativen im Landkreis, die öffentliche Anerkennung anstreben. Einen Schwerpunkt legt er auf die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements. Er versteht sich als Dienstleister für die freien Träger der Jugendarbeit.

6.2. Umfang der Leistungen

Der KJR stellt seine Infrastruktur zur Verfügung. Der KJR bietet pädagogische Beratung und informiert in allen Fragen der Jugendarbeit im Landkreis. Verleih von Materialien und Geräten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit wichtig sind, erfolgt durch KJR und Kommunale Jugendarbeit gemeinsam, um Synergieeffekte zu nutzen.

7. Unterstützung der offenen und sonstigen Jugendarbeit in den Gemeinden

Die Kommunale Jugendarbeit unterstützt schwerpunktmäßig die offene, der KJR die verbandliche Jugendarbeit. In Überschneidungsbereichen finden Absprachen und Ergänzungen statt.

7.1. Ziele

- Förderung der offenen Jugendarbeit in den Gemeinden
- Zusammenarbeit mit den Jugendzentren im Landkreis
- Zusammenarbeit mit den Jugendbeauftragten der Gemeinden

7.2. Umfang der Leistungen

- Finanzielle Förderung im Rahmen der Zuschussrichtlinien
- Regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Jugendbeauftragten der Gemeinden, besonders zur Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit

8. Jugendhilfeplan (§ 80 KJHG) Teilplan „Jugendarbeit“

An der Umsetzung und Fortschreibung des Jugendhilfeplans, Teilplan „Jugendarbeit“, wird der KJR vom öffentlichen Träger beteiligt.

9. Finanzielle Förderung der öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit sowie der Jugendorganisationen und Jugendinitiativen, die öffentliche Anerkennung anstreben

9.1. Ziele

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit der freien Träger.

9.2. Umfang der Leistungen

Im Rahmen der übertragenen Haushaltsmittel trägt der KJR dafür Sorge, dass die Zuschüsse entsprechend der Richtlinien des KJR bedarfsgerecht an die Jugendorganisationen verteilt werden.

10. Richtlinien über die Bezuschussung des Baues und der Modernisierung von Jugendräumen

10.1. Ziele

Bisher konnten sowohl beim Jugendamt als auch beim KJR Mittel für Ausstattung, Modernisierung und Bau von Jugendräumen beantragt werden. Um das Antragsverfahren für die Träger zu vereinfachen und die Bearbeitung bei einer Stelle zu bündeln wird die Bewirtschaftung der Zuschussmittel des Landkreises in diesem Bereich dem KJR übertragen.

10.2 Umfang der Leistungen

Der KJR bewirtschaftet ab 2004 die Zuschussvergabe des Landkreises für Modernisierung und Bau von Jugendräumen nach Richtlinien, die vom Jugendamt und der Vollversammlung des KJR beschlossen werden. Dadurch erfolgt die Vergabe von Investitionszuschüssen für Jugendarbeit aus einer Hand. Da der Kreis der Antragsberechtigten über die Mitglieder des KJR hinaus um Gemeinden und anerkannte freie Träger der Jugendarbeit erweitert ist, sind sich beide Seiten einig, dass der Kreistag dafür ein von den sonstigen Sach- und Personalkosten des KJR getrenntes Budget bereitstellt. Dieses wird in den Haushaltsberatungen festgelegt und vom KJR bewirtschaftet. Mittel dieses Titels sind nicht mit den übrigen KJR-Haushaltstiteln deckungsfähig. Rücklagen dürfen gebildet und an diesen Titel gebunden ins nächste Haushaltsjahr übernommen werden.

10.3. Controlling und Erprobungsphase

Im Rahmen seines Jahresberichts legt der KJR auch Rechenschaft über die Bezuschussung der Modernisierung und des Baus von Jugendräumen ab. Es wird eine Erprobungsphase für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 vereinbart. Danach werden das Jugendamt und der KJR eine Bewertung und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Es ist angezielt, die zeitliche Befristung dann aufzuheben.

11. Verwaltung und Betrieb der Einrichtungen im Landkreis

11.1. „Zeltplatz am Mandlachsee“

Verwaltung und Betrieb gemäß Überlassungs- und Nutzungsvertrag vom 21.03.1994.

11.2. Ziele der Einrichtung

Der Jugendzeltplatz soll u. a.

- Kindern und Jugendlichen die unmittelbare Begegnung mit der Natur ermöglichen,
- bei Kindern und Jugendlichen Verständnis für die Schönheiten und die Schutzbedürftigkeit der Natur wecken,
- den Kindern und Jugendlichen einen möglichst großen Freiraum zur Selbstbestimmung und sozialem Lernen bieten.

Zielgruppen:

- Jugendliche aus verbandlicher und offener Jugendarbeit und Jugendgruppen
- Jugendliche aus Vereinen und Initiativen
- Schulklassen
- Multiplikatoren der Jugendarbeit
- Familien
- Auszubildende

11.3. Umfang der Leistungen

Der Jugendzeltplatz soll jedes Jahr mit mindestens 2.400 Teilnehmertagen ausgelastet sein. Es ist anzustreben, dass die Mehrheit der Gruppen aus dem Landkreis Aichach-Friedberg und Umgebung kommt.

12. Ausstellung der Jugendleiter/in Card (Juleica)

12.1. Ziele

Ziel der Ausgabe der Jugendleitercard ist es, den ehrenamtlichen Jugendleiter/innen eine qualifizierte Bestätigung zu geben, die es ihnen ermöglicht, sich gegenüber Eltern, Behörden und anderen Stellen auszuweisen.

12.2. Umfang der Leistungen

Zuständig für die Ausstellung der Juleica ist grundsätzlich das Jugendamt Aichach-Friedberg. Wegen der größeren Sachnähe wird diese Aufgabe jedoch, wie vom Kultusministerium empfohlen, an den KJR übertragen. Hierzu werden gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 5 mit Abs. 7 Satz 2 BayKJHG folgende Vereinbarungen geschlossen: Die Ausweise werden von den Jugendleiter/innen bei der Geschäftsstelle des KJR beantragt. Diese überprüft die Berechtigung und veranlasst die Ausstellung. Die anfallenden Kosten werden im Haushalt des KJR extra ausgewiesen und am Jahresende aus dem Haushalt des Jugendamtes separat erstattet.

IV. Personal

1. Hauptamtliches Personal

Die Leistungsvereinbarungspartner sind sich einig, dass für die angemessene Aufgabenerfüllung die Anstellung von hauptamtlichem Personal notwendig ist. Anstellungsträger des Personals ist der KJR, der die Stellen entsprechend dem Stellenplan besetzt.

Das fest angestellte Personal des KJR setzt sich wie folgt zusammen:

1. Es wird ein/e Geschäftsführer/in mit pädagogischer Leitung in Vollzeit nach BAT angestellt.
2. Die Verwaltungsaufgaben werden gemeinsam mit der kommunalen Jugendarbeit im Landkreis von deren Verwaltungsfachkraft erledigt.

2. Ehrenamtliches Personal

Zur Aufgabenerfüllung ist es erforderlich, neben dem hauptamtlichen Personal auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Arbeit des KJR zu gewinnen. Durch die spezielle Situation der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen können diese nur zu genau definierten Aufgabenbereichen gewonnen werden. Sie müssen durch den KJR eine entsprechende Ausbildung erfahren (Mitarberschulungen etc.).

V. Geschäftsstelle

Der Landkreis stellt dem KJR im Kreisjugendheim kostenfrei Räume und deren Ausstattung als Geschäftsstelle zur Verfügung.

VI. Finanzierung

Für die Aufgabenerfüllung durch den KJR wird vom Landkreis, als dem verpflichteten örtlichen öffentlichen Träger, ein Budget zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis setzt neben den Personalkosten ein Budget für die Erfüllung der Aufgaben fest. Das maßgebliche Budget wird in den jeweiligen Kreishaushalt eingestellt.

Im Jahre 2000 betrug das Budget 85.000 DM. Das Budget wird ab 2001 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen festgelegt.

Die Mittelzuweisungen an den KJR aus dem festgelegten Budget erfolgen jeweils zum 1.1. und 1.7. des laufenden Jahres.

Die Bildung von Rücklagen ist erlaubt. Am Jahresende unverbrauchte Mittel verbleiben beim KJR. Es besteht Einigkeit, dass alle Haushaltsmittel gegenseitig deckungsfähig und übertragbar sind.

VII. Haushaltsplan, Verwendungsnachweis, Prüfung

Der KJR beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplanentwurf ist zu den jeweils bekannt gegebenen Terminen (rechtzeitig vor Beginn der Etatberatung) dem Landkreis vorzulegen. Zuwendungen werden, dem Haushalts- und Stellenplan entsprechend, damit beantragt. Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ist nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Landkreis ein Verwendungsnachweis (Jahresrechnung) vorzulegen, nach förmlicher Feststellung durch die Vollversammlung des KJR.

Der Landkreis ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und Sachleistungen zu prüfen.

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung, in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

VIII. Controlling

Der KJR verpflichtet sich eine Jahresplanung vorzunehmen, in der die vertraglich vereinbarten Zielstellungen für den jeweiligen Aufgabenbereich konkretisiert werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit, jeweils im letzten Quartal des Vorjahres, geschehen.

Der Jahresplan soll einen ausreichenden Gesamtüberblick darüber geben, in welchem Umfang, in welcher Art, für wen, zu welchen Kosten und mit welcher Wirkung bzw. mit welchem Ergebnis die Aufgaben im folgenden Jahr vom KJR durchgeführt werden.

Der KJR legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Arbeitsbericht vor.

Dieser Bericht beinhaltet:

- eine quantitative Darstellung (Belegstatistik, Anzahl der erreichten Teilnehmer/innen, Anzahl der Maßnahmen, Kosten)
- eine qualitative Darstellung (fachliche Zielerreichung).

Zusammen mit der Jahres- und Haushaltsplanung dient das Controlling der gemeinsamen Steuerung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Landkreis.

IX. Dauer der Vereinbarung, Fortschreibung

Die Leistungsvereinbarung tritt in Kraft am 27.11.2002. Eine regelmäßige Fortschreibung findet im Turnus von zwei Jahren statt. Eine außerordentliche Kündigung kann dann erfolgen, wenn ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß einer der beiden Leistungsvereinbarungspartner gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung vorliegt.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen. Vor dem Ausspruch einer Kündigung sind beide Vereinbarungspartner dazu verpflichtet, einen Einigungsversuch zu unternehmen.

X. Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Aufhebungen der Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

Aichach, 5.11.2003

Christian Knauer
Landrat

Ulrich Heißerer
Vorsitzender